

Änderungen für alle Studierenden:

1. „Frist-Fünfen“ (RPO BA/MA §10; RPO LA §15)

Bisher galt: Wurde eine Modulprüfung nicht bis spätestens zwei Semester (im Lehramt vier) nach dem Regelprüfungstermin erstmalig angemeldet, dann galt sie als unternommen und nicht bestanden und es wurde eine sogenannte „Frist-Fünfen“ vergeben.

Neu gilt: Es gibt keinen spätesten Zeitpunkt mehr, an dem eine Modulprüfung erstmalig angemeldet werden muss. „Frist-Fünfen“ gibt es also nicht mehr.

Fragen:

Ich habe in einem Modul schon früher eine „Frist-Fünfen“ bekommen. Ist diese wirksam?

Ja. Mit der vergebenen „Frist-Fünfen“ wurde außerdem das Prüfungsverhältnis in dem Modul eröffnet. Damit gelten jetzt die Regelungen für Wiederholungsprüfungen. Sprich, die Modulprüfung muss nunmehr zum nächsten Wiederholungsprüfungstermin angetreten werden, da ansonsten das Nichterscheinen mit der nächsten Fünf sanktioniert wird.

2. Freiversuch (RPO BA/MA §17; RPO LA §23)

Bisher galt: Freiversuche können für bis zu ein Drittel der in die Endnote eingehenden Leistungspunkte (abzüglich der Abschlussarbeit) in Anspruch genommen werden. Sie müssen beim Prüfungsamt/Studienbüro beantragt werden.

Neu gilt: Jede Modulprüfung, die zum Regelprüfungstermin unternommen wird, wird automatisch als Freiversuch gewertet.

Beachte: Wurde eine Modulprüfung im Freiversuch nicht bestanden, so gilt sie als nicht unternommen. Bei Modulprüfungen, die aus zwei Prüfungsleistungen bestehen, kann es nun sein, dass eine der beiden Leistungen bestanden wurde und die andere nicht. In diesem Fall gilt die gesamte Modulprüfung als nicht bestanden. Bei der Anwendung der Freiversuchsregelung werden dann beide Prüfungsleistungen zurückgesetzt, da der Freiversuch die Modulprüfung betrifft und nicht die einzelne Prüfungsleistung. Wurde also eine von zwei Leistungen bestanden und soll diese Leistung nicht verloren gehen, dann darf keine Wertung als Freiversuch erfolgen. Ausnahmsweise und nur in diesem Fall haben Sie auch ohne ausdrückliche Regelung in der jeweiligen Rahmenprüfungsordnung die Möglichkeit innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss zu beantragen, dass die Modulprüfung nicht als Freiversuch gewertet wird.

Heißt das, dass auch Verbesserungsversuche immer für das gesamte Modul gelten und ich bei einem Modul mit zwei Prüfungsleistungen beide wiederholen müsste?

Ja. Auch der Verbesserungsversuch bezieht sich immer auf das gesamte Modul. Es müssen also beide Prüfungsleistungen wiederholt und beide Prüfungsleistungen auch wieder bestanden werden. Am Ende gilt dann die bessere Modulnote. Das war aber auch schon vorher so.

3. Widerspruchsverfahren (RPO BA/MA §23; RPO LA §27)

Bisher galt: Die Gegenvorstellung zur Bewertung einer Modulprüfung muss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Bewertungsentscheidung erhoben werden.

Neu gilt: Die Frist zur Gegenvorstellung* wurde auf vier Wochen verlängert.

4. Bekanntgabe von Prüfungsterminen (RPO BA/MA §9(4); RPO LA §14 (4))

Bisher galt: Der konkrete Prüfungstermin muss spätestens sieben Tage vor Beginn der Prüfung bekanntgegeben werden.

Neu gilt: Der konkrete Prüfungstermin muss spätestens 16 Tage vor Beginn der Prüfung bekanntgegeben werden. Für Prüfungen, die im laufenden Semester abgenommen werden (veranstaltungsbegleitende Prüfungen), wie zum Beispiel Referate, bleibt es bei sieben Tagen.

Frage:

Warum 16 Tage?

Weil Prüfungsanmeldungen bis 14 Tage vor dem Prüfungsbeginn wirksam zurückgenommen werden können. So haben Studierende die Möglichkeit, die Prüfungsanmeldung wirksam zurückzunehmen, wenn der Prüfungstermin für sie nicht realisierbar ist.

5. Verlängerung schriftlicher Arbeiten (RPO BA/MA §12(2); RPO LA §17 (4))

Bisher galt: Die Bearbeitungszeit für schriftliche Arbeiten (außer Klausuren) konnte auf Antrag an den Prüfungsausschuss und bei Vorliegen entsprechender Gründe um bis zu vier Wochen verlängert werden.

Neu gilt: Die Bearbeitungszeit schriftlicher Arbeiten (außer Klausuren) kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss und bei Vorliegen entsprechender Gründe um bis zu ein Drittel der regulären Bearbeitungszeit verlängert werden.

Frage:

Gilt das auch für Arbeiten, die bereits vor dem Sommersemester 2020 begonnen wurden?

Jeder Antrag auf Verlängerung, der nach dem Inkrafttreten der neuen Regelung entschieden wird, muss auf Grundlage der neuen Regelung entschieden werden.

6. Endgültiger Prüfungsrücktritt bei Studiengangs-/fachwechselln (RPO BA/MA §14(4); RPO LA §20 (4))

Bisher galt: Wurde ein Studiengang oder -fach gewechselt, wenn noch Prüfungsrechtsverhältnisse in diesem offen sind, also angemeldete Prüfungen weder bestanden noch endgültig nicht bestanden sind, dann liefen diese Prüfungsrechtsverhältnisse normal weiter. Das heißt, auch wenn die Studierenden den Studiengang bereits gewechselt haben, mussten sie alle offenen Prüfungsrechtsverhältnisse im alten Studiengang/-fach noch zu Ende bringen. Traten sie zu Wiederholungsprüfungen nicht an, fielen sie durch und konnten auch ein endgültiges Nichtbestehen bescheinigt bekommen. Um dies zu vermeiden, konnten die Studierenden beantragen von allen offenen Prüfungsrechtsverhältnissen im alten Studiengang/-fach endgültig zurückzutreten. Dann wurden alle offenen Prüfungsrechtsverhältnisse geschlossen, ohne das weitere Prüfungen anzutreten waren. Ein erneutes Wechseln in den alten Studiengang/-fach war danach an der Universität Rostock allerdings ausgeschlossen.

Neu gilt: Der Regel- und der Ausnahmefall werden getauscht. Wird ein Studiengang/-fach gewechselt, wenn noch offene Prüfungsrechtsverhältnisse in diesem bestehen, dann wird nunmehr davon ausgegangen, dass die Studierenden von diesen Prüfungsrechtsverhältnissen endgültig zurücktreten wollen. Die Prüfungsrechtsverhältnisse enden damit ohne Weiteres zusammen mit der Exmatrikulation aus dem bisherigen Studium. Der alte Studiengang kann an der Universität Rostock aber auch weiterhin nicht erneut aufgenommen werden. Ist ein endgültiger Prüfungsrücktritt nicht gewollt, dann besteht die Möglichkeit zu beantragen, dass die offenen Prüfungsrechtsverhältnisse nicht geschlossen werden sollen. In diesem Fall sind dann die betreffenden Prüfungen zu absolvieren.

Fragen:

Gilt das auch rückwirkend für Studiengangswchsel vor dem Sommersemester 2020?

Nein, die Umkehr gilt erst für Wechsel ab dem Sommersemester 2020.

Gilt das auch für Modulprüfungen, die bereits vor dem Sommersemester 2020 begonnen wurden?

Diese Regelung betrifft alle zum Zeitpunkt des Wechsels offenen Prüfungsrechtsverhältnisse.

Was passiert bei Studiengangswchseln, wenn ein bereits begonnenes Modul auch im neuen Studiengang erforderlich ist?

Entscheiden sich die Studierenden dafür, vom Prüfungsrechtsverhältnis endgültig zurückzutreten, erhalten sie im neuen Studiengang wieder alle Prüfungsversuche. (empfohlen)

Entscheiden sich die Studierenden dafür, das Prüfungsrechtsverhältnis weiterzuführen, können sie die Leistung im Falle des Bestehens im neuen Studiengang anerkennen lassen. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens verlieren sie aber auch im neuen Studiengang den Prüfungsanspruch und werden exmatrikuliert.

Änderungen nur für Studierende unter der RPO Lehramt:

Zentraler Prüfungsausschuss (ZP) und Zentrales Prüfungs- und Studienamt (ZPA) (RPO LA §29 und §30)

Bisher galt: Das ZPA hatte weitreichende Aufgaben im Prüfungsgeschehen, die es selbsttätig wahrnahm. Den ZPA gab es, viele Entscheidungen und Aufgaben wurden aber von den dezentralen Prüfungsausschüssen in den Fakultäten oder dem ZPA übernommen.

Neu gilt: Der ZP ist für das gesamte Prüfungsgeschehen im Lehramt zuständig und trifft allgemeine Entscheidungen. Das ZPA führt die allgemeinen Entscheidungen entsprechend aus. Die dezentralen Prüfungsausschüsse werden für explizit fachspezifische Entscheidungen zu Rate gezogen.

Frage:

Was ändert sich damit für die Studierenden?

Erstmal wenig, da die Anträge immer noch im ZPA eingereicht werden. Langfristig sollen dadurch konsistentere Entscheidungen im Prüfungsgeschehen gewährleistet werden.

Weiterhin zu beachten:

Die Paragraphen zum Nachteilsausgleich und Mutterschutz (RPO BA/MA §18; RPO LA §24) und zur Einsicht in die Prüfungsakten (RPO BA/MA §24; RPO LA §28) wurden aktualisiert. Ebenso wurden an vielen anderen Paragraphen sprachliche Anpassungen und Klarstellungen vorgenommen.

Die Regelungen zur Anrechnung und Anerkennung von Leistungen finden sich nun nur noch in der Anerkennungssatzung und nicht mehr in den Rahmenprüfungsordnungen.